



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 29.05.2024

„Förderung sozialer Innovation in Baden-Württemberg“

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zur Einreichung von Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales in Priorität B „Soziale Innovation“ im spezifischen Ziel

- h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Antragsfrist: 31.07.2024

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2025

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Gesellschaftliche Teilhabe und Armutsrisiken sind gruppenspezifisch in starkem Maße ungleich verteilt. Insbesondere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit (mehreren) Kindern, Menschen mit niedriger Qualifikation, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen sind verstärkt von gesellschaftlicher Benachteiligung betroffen – dies gilt auch für Baden-Württemberg.¹

Diese Personengruppen können stärker als andere mit einer Verfestigung von Armut und Benachteiligung, dauerhaft ausbleibender sozialer Integration und Teilhabe und damit auch mit dem Risiko fortbestehender geschlechts- oder herkunftsspezifischer Chancenungleichheit konfrontiert sein. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt. Schwierigkeiten zeigen sich oft schon während des Schulbesuchs und im Übergang zwischen Schule und Erwerbsleben.

¹ Vgl. die Ergebnisse der [sozioökonomischen Analyse](#) (SOEK), die im Rahmen der Erstellung des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde.

In der Förderperiode 2021-2027 liegt daher ein Schwerpunkt des ESF Plus auf der Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf der Bekämpfung der Armut. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt.

Auf Kreisebene bestehen in Baden-Württemberg hinsichtlich wirtschaftlicher Strukturen, der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation, des Niveaus der Arbeitslosigkeit bzw. der SGB-II-Quoten oder der demografischen Bevölkerungszusammensetzung teils immer noch deutliche Unterschiede. Besonderer Förderbedarf zeigt sich für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und für Schülerinnen und Schüler, die von Schulabbruch bedroht sind. Ein besonderes Augenmerk gilt auch Menschen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs, vor allem Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.

Eingebettet ist der Förderaufruf in die regionale ESF Plus-Förderung, welche einzigartig für Deutschland ist. Rund ein Drittel des ESF Plus-Budgets wird in Baden-Württemberg auf der Ebene der Stadt- und Landkreise umgesetzt, mit Hilfe von [42 Regionalen Arbeitskreisen](#), welchen Akteurinnen und Akteure u.a. des Arbeitsmarktes und des Bildungsbereichs angehören.

Im Rahmen der Priorität B *Soziale Innovation* sollen Kleinprojekte und insbesondere Modellprojekte gefördert werden, die einen hohen Innovationscharakter haben. Es sollen neue Ansätze und Wege – Soziale Innovationen – getestet werden, um die innerhalb der regionalen Förderung angesprochenen und von Benachteiligung betroffenen Zielgruppen noch besser zu erreichen und zu unterstützen.

Durch die regionalen Arbeitskreise auf der Ebene der Stadt- und Landkreise werden in einem wesentlichen Teil des Förderbereichs des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die regionalen Arbeitsmarktakteurinnen und -akteure sowie potenziellen Kofinanzierungspartnerinnen und -partner einbezogen und so die Effizienz und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen erhöht. Evaluationen der regionalen Förderung bescheinigen, dass es hier mit etablierten Strukturen gelingt, an den realen regionalen Bedarfen anzusetzen und die Zielgruppen mit häufig multiplen Problemlagen tatsächlich zu erreichen.

Es zeigt sich zudem, dass durch die lokale Verankerung der Projekte und die Einbeziehung von kommunalen Behörden, von Sozialpartnerinnen und -partnern sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren auch die Nachhaltigkeit der Projekte im Hinblick auf eine Verstetigung – der Weiterführung von erfolgreichen Projekten ohne ESF-Kofinanzierung – gefördert wird.

2. Definition soziale Innovation

Die *Europäische Union (EU)* definiert soziale Innovation als „eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht“.²

Ergänzend zu dieser recht weiten Begriffsbestimmung der EU ist für die Umsetzung von Fördermaßnahmen im ESF Plus in Baden-Württemberg die Definition der Bundesregierung maßgeblich, wie sie in der *Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen 2023* aufgeführt ist. Hier werden soziale Innovationen bezeichnet als „neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle, die zu tragfähigen und nachhaltigen Lösungen für die Herausforderungen unserer Gesellschaft beitragen. (...) Sie lösen gesellschaftliche Probleme teilweise anders und möglicherweise auch besser als frühere Praktiken. Sie haben einen eigenständigen Wert und können technologieunabhängig entstehen oder aber durch technologische Innovationen begünstigt und flankiert werden.“³

Dabei kann auch von einer sozialen Innovation gesprochen werden, wenn der Ansatz bereits andernorts praktiziert wird. Es geht um eine kontextabhängige Neuartigkeit, sowie eine bessere Wirksamkeit in der Bewältigung eines Problems. So kann beispielsweise ein bekannter Projektansatz für eine neue Zielgruppe getestet oder ein andernorts sozial innovatives Konzept auf den lokalen Kontext übertragen werden. Dies ist auch im Sinne der EU-Kommission, welche eine Datenbank ins Leben gerufen hat, um den Transfer und/oder die Skalierung sozialer Innovationen in ganz Europa zu fördern. In der [Social-Innovation-Match-Datenbank](#) (SIM) finden sich inspirierende Projekte und Organisationen, welche bei der Entwicklung von Projektideen helfen können. Auch in der [Datenbank der European Social Innovation Alliance](#) (ESIA), einem Netzwerk europäischer Partnerinnen und Partner im Bereich der sozialen Innovation, sind zahlreiche sozial innovative Projekte gelistet.

3. Ziel der Förderung

Mit der Förderung sollen auf regionaler Ebene neue Ansätze und Ideen („soziale Innovationen“) getestet werden, welche auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, abzielen.

² Vgl. [VERORDNUNG \(EU\) 2021/1057 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus \(ESF+\)](#), Artikel 2.

³ Vgl. [Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen](#), S. 4.

4. Zielgruppen der Förderung

Mit der Förderlinie *Soziale Innovation* ist eine Ausweitung der innerhalb der regionalen Förderung angesprochenen und von Benachteiligung betroffenen Zielgruppen vorgesehen:

- a) Menschen, die von Armut und/oder Ausgrenzung bedroht sind
- b) benachteiligte Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher sowie marginalisierte junge Menschen

Grundsätzlich ist eine Anzahl von mindestens 10 Teilnehmenden pro Projekt vorgesehen. Begründete Ausnahmen sind möglich und in der Projektbeschreibung darzustellen.

5. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Im Rahmen des Förderaufrufs *Soziale Innovation* sollen Kleinprojekte gefördert werden, die einen hohen Innovationscharakter haben. Dabei ist eine hohe Offenheit für die modellhafte Erprobung innovativer und in ihrer Ausgestaltung bewusst nicht im Vorhinein festgelegter Ansätze vorgesehen. Es können auch neue innovative Projekte mit digitalen und/oder „grünen“ Bausteinen erprobt werden.

Da die Entwicklung und Implementierung sozial innovativer Projekte ein offener Prozess ist, sind Versuche, Erprobungen und entsprechende Adaptierungen während der Projektlaufzeit möglich.

6. Grundlegende Voraussetzungen und Querschnittsziele

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (grundlegende Voraussetzung)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der [Charta der Grundrechte der EU](#) (Charta) verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular findet sich dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [Webseite](#) zu den Querschnittszielen, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Fachstelle für Querschnittsthemen im ESF Plus](#).

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Leitziel ist, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen oder ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Frauen mit Migrationshintergrund. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die spezielle Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den

[Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement⁴ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann z.B. über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnerinnen und Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

7. Personal

Voraussetzung für den Erfolg der ESF Plus-Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen.

Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie der Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen des eingesetzten Personals zu achten.

8. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ - ESF-Plus-Projekte managen](#).

9. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

⁴ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars [ELAN](#) auf der ESF-Webseite. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partnerinnen und Partner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beizulegen. Eine Projektbeschreibung (max. 5 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen. Die/der Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan ist für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine Legitimationsprüfung der Antragstellenden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt. Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG erforderliche Identifizierung des Vertragspartners ist eine einzuhaltende allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die durch die L-Bank zwingend zu erfüllen ist. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Vertragspartnerinnen bzw. -partner und ggf. eine für die/den Vertragspartnerin/Vertragspartner handelnde Person vor Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Im Zuwendungsverfahren begründet die Antragstellung eine solche Geschäftsbeziehung nach der die GwG-Regelungen zur Anwendung gelangen. Um die erforderliche Prüfung der Identität der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners durchführen zu können, müssen Antragstellende einen Formular-Assistenten der L-Bank nutzen, auf den im ELAN verwiesen wird.

Für die Antragstellung drucken Sie das ELAN-Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in einfacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **31.07.2024** vollständig und unterschrieben in Papierform (1-fache Ausfertigung) bei der L-Bank eingegangen sein (Eingangsstempel der L-Bank).

Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Vorprüfung findet durch ein regionales Arbeitsgremium statt, welches aus den sechs Delegierten der regionalen Arbeitskreise besteht.

Die Auswahl der Projekte wird durch ein Auswahlgremium vorgenommen, welchem u.a. die ESF-Verwaltungsbehörde, Expertinnen und Experten der Sozialen Innovation sowie der regionalen ESF-Förderung angehören. Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der [Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben](#) im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 16.05.2024. Die Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus
- Gesicherte Gesamtfinanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele sowie hinsichtlich der Situation am regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt (aufbauend auf oder ergänzend zur regionalen ESF-Arbeitsmarktstrategie)
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der/des Antragstellenden/der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Im Rahmen des vorliegenden Aufrufs sind im Bereich der fachlichen Qualität insbesondere folgende Kriterien für die Bewertung maßgeblich:

- Innovationsgehalt des gewählten Ansatzes
 - Darstellung der Neuartigkeit der Maßnahme (z.B. ein gänzlich neuer Ansatz, oder ein Ansatz, der bekannte Elemente verknüpft, oder ein bekannter Lösungsansatz, der unter neuen Rahmenbedingungen erprobt bzw. entsprechend angepasst wird)
 - Beitrag zur Lösung des festgestellten Handlungsbedarfs
 - Unterschied zu bisherigen Handlungsweisen
 - Eignung und Mehrwert des neuen Handlungsansatzes
- Übertragbarkeit des gewählten Ansatzes

- Darstellung, wie der neue Ansatz oder Komponenten davon auf andere Regionen übertragen oder von anderen Trägern genutzt werden kann
- Verstetigung der sozialen Innovation
 - Darstellung der Planungen zur Verstetigung der sozialen Innovation

10. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal ein Jahr. Ein Projektstart nach dem 1. Januar 2025, kurze Projektzeiträume (z.B. während der Schulferien) und Unterbrechungen sind möglich.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können im Rahmen des Förderaufrufs *Soziale Innovation* bis zu 80 Prozent aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 50 Prozent sein.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF Plus-Fördervolumen beträgt rd. 1,5 Mio. Euro.

Für die Projektförderung besteht für die Gesamtkosten eine Obergrenze von 100.000 Euro inklusive der Restkostenpauschale. Diese Obergrenze von 100.000 Euro gilt auch bei Verbund- bzw. Kooperationsprojekten. Als Untergrenze für die Gesamtprojektkosten werden 20.000 Euro (inkl. der Restkostenpauschale) empfohlen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

11. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet

werden bis **maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal: Honorare für Referentinnen und Referenten, Dozentinnen und Dozenten sowie für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von max. 800 Euro und bis zu max. 100 Euro pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht** förderfähig.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die im Aufruf beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben. Diese [Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben](#) für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Durchlaufende Ausgabenpositionen und Kofinanzierungsmittel (passive Finanzierungsmittel) sind **nicht** förderfähig.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (z.B. Kostenstelle) zu verwenden.

12. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis, sowie dem zuständigen regionalen Arbeitskreis und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ein Abschlussbericht vorzulegen.

13. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Projektzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie zu, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

Monitoring und Evaluation – Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Für diesen Aufruf gelten die folgenden Indikatoren:

Outputindikator: EECO01 – Gesamtzahl der Teilnehmenden

Ergebnisindikator: AHE01 – Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie

sind als sogenannte Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Beim kurzfristigen Ergebnisindikator „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, welches mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** zu übertragen. Die Upload-Tabelle ist eine von der L-Bank in [ZuMa](#) (Zuschuss-Management-System) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen.

Die Upload-Tabelle muss drei Mal im Jahr in ZuMa hochgeladen werden. Die Upload-Fristen sind Ende Juni und Ende Dezember sowie bis zum 31. März zum Verwendungsnachweis des vorherigen Jahres.

Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdaten-Tabelle einzutragen. Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa (dreimal im Jahr) laden Sie bitte jeweils auch die **Kontaktdaten** zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#) hoch. Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach dem individuellen Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

Evaluation

Auf die Antragstellenden kommen im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten zu, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System

ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmenplakat) zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

- Aushang eines ESF Plus-Maßnahmenplakats: Das [Maßnahmenplakat](#) mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar, bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort, auszuhängen.
- Hinweis auf der Webseite: Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden [Logos](#).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Plus-Zuschüsse bis zu 3 Prozent gekürzt werden.

14. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

15. Ansprechpersonen

Bei fördertechnischen Fragen bzw. Fragen zum ELAN-Antrag schreiben Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Ref. 45): esf@sm.bwl.de

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle für regionale Arbeitskreise esf@landkreistag-bw.de